

Chron. Moguntinum, 1405 gestorben sei, sein Werk aber nur bis zum Frühjahr 1402 geführt habe, der Schluss desselben rühre von einem anonymen Fortsetzer her. Dies Ergebnis beruht u. a. auf einer Ergänzung der Lücken des Textes zu 1404; auch zu einigen anderen Stellen der Chronik schlägt Sch. sehr beachtenswerthe Emendationen vor.

205. Im Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters, VI. Bd. 2. Heft, veröffentlicht F. Ehrle eine sehr reichhaltige Sammlung verschiedenartiger neuer Quellenmaterialien zur Geschichte Peters von Luna (Benedicts XIII.).

206. Im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 78 hat J. Loserth das *Granum catalogi praesulum Moraviae* aus einer Hs. des Olmützer Domcapitelarchivs herausgegeben; er zeigt, dass diese Olmützer Bischofschronik nicht, wie man bisher angenommen hat, in ihren Anfängen ins 12. Jahrh. zurückgeht, sondern vielmehr eine Compilation des 15. Jahrh. ist.

207. Im Archivio della Società Romana di storia patria XIV, 412 ff. veröffentlicht F. Pagnotti Vorstudien zu der von ihm vorbereiteten kritischen Ausgabe der *Vita Nicolai V. papae* des Giannozzo Manetti. Er beschreibt elf Hss. der Vita und giebt eine Collation seiner neuen Ausgabe mit dem Text Muratori's, sowie ein Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Werke Manetti's.

208. In einer Bonner Habilitationsschrift (Ansbach, Brügel u. Sohn 1892) behandelt Ludw. Huberti die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte, insbesondere das Stadtrecht von Barcelona. Von demselben Vf. ist ferner in gleichem Verlage erschienen 'Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden' mit zahlreichen Urkunden. Buch I behandelt den Gottesfrieden in Frankreich; Buch II und III sollen den spanischen, italienischen, englischen Gottesfrieden und die deutschen Gottes- und Landfrieden behandeln.

209. Aus der Literatur zur allgemeinen Geschichte der deutschen Städteverfassung sind neuerdings zu erwähnen: Karl Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (2 Bde., Leipzig, Duncker & Humblot, 1891), ein Werk von grundlegender Bedeutung; G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf, Voss, 1892); derselbe, Die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Jahrb. f. Nationalökonomie LVIII, I ff.); Lamprecht, Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland (Hist. Zeitschr. LXVII, 385 ff.); Varges, Weichbildrecht und Burgrecht (Deutsche